

2. Falls diese Frage bejaht wird: Ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht, das aufgrund seines nationalen Rechts an die für die Zivilgerichte verbindliche Rechtskraft strafgerichtlichen Entscheidungen gebunden ist, die Konsequenzen aus einer Entscheidung eines Strafgerichts zieht, die mit den Vorschriften des Unionsrechts unvereinbar ist, indem es einen Arbeitgeber zivilrechtlich allein wegen der strafrechtlichen Verurteilung dieses Arbeitgebers wegen Schwarzarbeit zur Zahlung von Schadensersatz an einen Arbeitnehmer verurteilt?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. 1997, L 28, S. 1).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. 2005, L 117, S. 1).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1972, L 74, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Januar 2018 —
Compagnie d'entreprises CFE SA/Region Brüssel-Hauptstadt**

(Rechtssache C-43/18)

(2018/C 112/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Compagnie d'entreprises CFE SA

Beklagte: Region Brüssel-Hauptstadt

Vorlagefragen

1. Stellt ein Erlass, mit dem eine Einrichtung eines Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 92/43/EWG [des Rates] vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ ein besonderes Schutzgebiet ausweist und der Erhaltungsziele und allgemeine Präventivmaßnahmen mit Regelungscharakter enthält, einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001] über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁽²⁾ dar?
2. Wird ein solcher Erlass insbesondere von Art. 3 Abs. 4 als Plan oder Programm erfasst, durch den oder das der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, so dass die Mitgliedstaaten unter Beachtung von Abs. 5 darüber befinden müssen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat?
3. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dahin auszulegen, dass der genannte Erlass zur Schutzgebietsausweisung der Anwendung ihres Art. 3 Abs. 4 entzogen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 206, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 197, S. 30.